

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 138/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
15. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt E. ,
Gießen, beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15. Februar 2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt E. beantragt. Er macht ausdrücklich nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17, § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage; (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit; (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet schon keine konkrete Rechtsfrage. Seinen Ausführungen könnte ggf entnommen werden, dass er es als klärungsbedürftig ansieht, ob "auch bei einer Entlohnung mit einem Festlohn, der aufgrund besonderer Umstände vereinbart wird - beispielsweise, weil das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist - ... zum Vergleich die tariflichen



Entlohnungseinstufungen ... als Indiz für die Einstufung in das Mehrstufenschema heranzuziehen" seien. Es kann offen bleiben, ob er mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage ausreichend klar formuliert hat. Jedenfalls aber fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit.

- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt insbesondere die erforderliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung. Der Kläger trägt zwar vor, die von ihm formulierte Rechtsfrage sei vom BSG noch nicht entschieden. Dies kann jedoch nicht als hinreichender Vortrag gewertet werden. Denn zugleich bemüht sich die Beschwerdebegründung darzulegen, dass "unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG" dem Kläger die begehrte Rente zustehe. Wenn dies jedoch zutrifft, fehlt es entweder an der (abstrakten) Klärungsbedürftigkeit oder aber an der (konkreten) Klärungsfähigkeit, dh der Entscheidungserheblichkeit.
- 9 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der das Urteil des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Der Kläger gibt zunächst die Auffassung des BSG ("zuletzt vom 26. Januar 2000 - B 13 RJ 45/98 R; ebenso in SozSich 2001, 142; SozR 2200 § 1246 Nr 107; SozR 3-2600 § 43 Nr 17; SozR 2200 § 1246 Nr 130") wieder,
"wonach Ausgangspunkt für die Beurteilung von Versicherungsrente der bisherige Beruf



ist, den (fehlt: der) Versicherte ausgeübt hat. ... Dabei ist unter dem bisherigen Beruf die letzte nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit zu verstehen. Sie ist auch dann maßgebend, wenn sie nur kurzfristig verrichtet wurde, aber zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben war."

Weiter folgen Rechtszitate zum Mehrstufenschema des BSG.

- 11 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit den von ihm wiedergegebenen Zitaten konkrete Rechtssätze des BSG bezeichnet hat. Jedenfalls hat er keinen diesen Zitaten widersprechenden Rechtssatz des LSG gegenübergestellt.
- 12 Zwar hat er einen Rechtssatz des LSG bezeichnet, wonach:
"auch bei einer Entlohnung mit einem Festlohn, der aufgrund besonderer Umstände vereinbart wird - beispielsweise, weil das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist - ... zum Vergleich die tariflichen Entlohnungseinstufungen ... hierfür als Indiz für die Einstufung in das Mehrstufenschema heranzuziehen" seien.
- 13 Insoweit hat er jedoch nicht hinreichend dargetan, dass die wiedergegebenen Rechtssätze einander widersprechen. Hier hätte es zumindest näherer Darlegung bedurft, dass und warum beide Rechtssätze eine identische Rechtsfrage unterschiedlich beantworten, so dass hieraus ihre Unvereinbarkeit resultiert (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 167 mwN). Der Kläger gibt vielmehr nur die Grundsätze des BSG zum Mehrstufenschema hinsichtlich des Vorliegens von verschiedenen Stufen und deren Verweisbarkeit wieder. Mit dem Rechtssatz des LSG gibt er hingegen einen von den BSG-Zitaten nicht behandelten Fall wieder, wie die Einstufung zu erfolgen hat. Soweit er ferner vorträgt, gemessen an den vom BSG aufgestellten Kriterien sei seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit vom LSG zu Unrecht nicht als Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion, sondern nur als (normaler) Facharbeiter eingeordnet worden, liegt hierin keine Bezeichnung einer Divergenz, sondern allenfalls die Rüge unzutreffender Rechtsanwendung durch das LSG. Diese aber stellt keinen Zulassungsgrund dar (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 14 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

